

# **BVGer D-3365/2013 vom 10. April 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-04-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3365\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3365_2013)

FR: TAF D-3365/2013 du 10 avril 2014

IT: TAF D-3365/2013 del 10 aprile 2014

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor dem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahmekonstellation liegt nicht vor.

### **E. 1.2**

Wie bereits im Revisionsurteil vom 11. Juni 2013 festgestellt, ist die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.1**

Mit der Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012, welche - unter Vorbehalt gewisser Bestimmungen (vgl. Verordnung über eine Teilkraftsetzung der Änderung vom 14. Dezember 2012 des Asylgesetzes, AS 2013 5357) - am 1. Februar 2014 in Kraft getreten ist, sind die Nichteintretensentscheide von aArt. 32-35a AsylG aufgehoben worden. Die Nichteintretenstatbestände sind neu in Art. 31a AsylG geregelt.

### **E. 2.2**

Seit dem 1. Januar 2014 ist grundsätzlich die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist - die sogenannte Dublin-III-VO - für alle Staaten der Europäischen Union sowie die Schweiz anwendbar. Die übergangsrechtliche Bestimmung von Art. 49 Dublin-III-VO hält allerdings fest, dass die Verordnung nicht anwendbar ist, wenn sowohl der Antrag auf internationalen Schutz als auch das Gesuch um Aufnahme oder Wiederaufnahme vor dem 1. Januar 2014 gestellt worden sind. Da die Beschwerdeführerin am 1. März 2013 in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt hat und das Rückübernahmeersuchen des BFM an die italienischen Behörden vom 9. April 2013 datiert, sind für das vorliegende Verfahren demnach die Bestimmungen der Dublin-II-VO anwendbar.

### **E. 2.3**

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG beziehungsweise Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG wird auf Asylgesuche in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist.

### **E. 2.4**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, ein Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

### **E. 2.5**

Die Frage, ob die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in ihr Heimatland einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt wäre, bildet damit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Auch die Frage einer vorläufigen Aufnahme aufgrund eines Wegweisungsvollzugshindernisses ist vorliegend nicht Prozessgegenstand. Zu prüfen ist indes insbesondere, ob das BFM von seinem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO hätte Gebrauch machen müssen.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz begründete ihren Nichteintretensentscheid im Wesentlichen damit, dass Italien für die Behandlung des Asylgesuchs der Beschwerdeführerin zuständig sei. Weder die in Italien herrschende Situation noch andere Gründe würden gegen die Zumutbarkeit einer Wegweisung nach Italien sprechen. Insbesondere sei anzumerken, dass Italien die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 (sogenannte Aufnahmerichtlinie) umgesetzt habe, welche zahlreiche Mindestnormen beinhalte und welche auch den Zugang zu medizinischer Versorgung garantiere und die Mitgliedstaaten verpflichte, der Situation von besonders schutzbedürftigen Personen, wozu auch unbegleitete Minderjährige gehörten, Rechnung zu tragen.

### **E. 3.2**

In ihrer Beschwerde und in ihrer Beschwerdeergänzung führte die Beschwerdeführerin aus, das am 6. Juni 2013 ergangene Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in der Rechtssache C-648/11 lege die in Art. 6 Abs. 2 Dublin-II-VO statuierte Zuständigkeitsregel

dahingehend aus, dass bei einem unbegleiteten Minderjährigen, der keine sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates rechtmässig aufhaltenden Familienangehörigen habe und der in mehr als einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt habe, derjenige Mitgliedstaat als zuständiger Mitgliedstaat gelte, in dem sich der Minderjährige aktuell aufhalte, nachdem er dort einen Asylantrag gestellt habe. In Berücksichtigung dieses Urteils sei deshalb gestützt auf Art. 6 Abs. 2 Dublin-II-VO die Zuständigkeit der Schweiz für die materielle Behandlung des vorliegenden Asylgesuchs zu bejahen. Hiervon abgesehen, befinde sich das italienische Asylsystem in einem kritischen Zustand. So sei sie während sechs Monaten in D. \_\_\_\_\_ in einem Erstaufnahmezentrum für Erwachsene ohne Betreuung und Integrationsmassnahmen untergebracht gewesen, wiewohl die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen nach italienischen Richtlinien in einem spezialisierten Zentrum erfolgen müsse. Unverständlich sei auch die Tatsache, dass die italienischen Asylbehörden sie als Volljährige erfasst hätten. Hinzu komme, dass ihre in der Schweiz manifestierte psychische und physische Fragilität einen zusätzlicher Hinweis für ihre Zugehörigkeit zu einer besonders verletzlichen Gruppe bilde. Sollte sie nach Italien zurückgeschickt werden, bestehe überdies die Gefahr, dass sie dort weiterhin als volljährige Person behandelt werde und damit riskiere, ohne Betreuung, Unterkunft und ärztlicher Versorgung auf der Strasse zu stehen. In Anbetracht dieser Umstände dränge sich zumindest bei verletzlichen Personen ein Selbsteintritt der Schweiz auf.

### **E. 3.3**

In der Vernehmlassung äusserte sich die Vorinstanz unter anderem dahingehend, im Dublin-System sei davon auszugehen, dass der zuständige Mitgliedstaat eine angemessene medizinische Versorgungsleistung erbringen könne und der Beschwerdeführerin auch Zugang zu medizinischer Behandlung gewähre. So habe die Rechtsvertreterin in ihrer Beschwerde selber aufgeführt, ihre Mandantin sei in Italien mehrmals im Spital gewesen. Es handle sich zwar bei der Beschwerdeführerin zweifelsohne um eine verletzliche Person. Dublin-Rückkehrende sowie verletzliche Personen würden jedoch von den italienischen Behörden bevorzugt behandelt. Ausserdem bestünden auch zahlreiche private Hilfsorganisationen, welche sich der Betreuung insbesondere von verletzlichen Personen annehmen würden. Aus diesen Gründen stehe auch das Kindeswohl einer Rückführung der Beschwerdeführerin nach Italien nicht entgegen.

### **E. 3.4**

Die Beschwerdeführerin merkte in ihrer Replik an, angesichts der desolaten Betreuungs- und Unterbringungssituation in Italien vermöchte auch der vorinstanzliche Verweis auf die Umsetzung der Aufnahmerichtlinie durch Italien sowie auf einige, vornehmlich in Rom und Mailand bestehende Projekte nicht im mindesten zu belegen, dass ihr die benötigten Strukturen tatsächlich zur Verfügung gestellt würden, was umso schwerer wiege, als es sich bei ihr aufgrund ihres Alters sowie ihrer gesundheitlichen und psychischen Verfassung eindeutig um eine verletzliche Person handle. Aus diesen Gründen erweise sich vorliegend ein Selbsteintritt der Schweiz als angemessen.

### **E. 4**

Im vorliegenden Fall stellt sich im Zusammenhang mit dem Urteil C-648/11 des EuGH vom 6. Juni 2013 vorab die Frage, ob und inwieweit die Rechtsprechung des EuGH für die Schweiz verbindlich ist oder nicht (vgl. BGE 136 II 65) beziehungsweise ob sich eine Zuständigkeit der Schweiz zur materiellen Behandlung des vorliegenden Asylgesuchs

unmittelbar aus der gerichtlichen Auslegung von Art. 6 Abs. 2 Dublin-II-VO durch den EuGH ableiten lässt. Die Beantwortung dieser Frage kann indessen vorliegend offenbleiben, da es sich - wie nachstehend darzulegen sein wird - vorliegend aufdrängt, einen Selbsteintritt der Schweiz gestützt auf die Bestimmung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO zu bejahen.

#### **E. 5.1**

Nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO kann die Schweiz ein Asylgesuch materiell prüfen, auch wenn gemäss den in der Verordnung vorgesehenen Kriterien ein anderer Staat zuständig ist (sogenanntes Selbsteintrittsrecht).

#### **E. 5.2**

Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 sieht vor, dass das BFM aus humanitären Gründen ein Gesuch behandeln kann, auch wenn sich im Dublin-Verfahren ergibt, dass ein anderer Staat zuständig wäre. Da es sich bei Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 um eine Kann-Bestimmung handelt, verfügt das BFM bei der Ausübung dieses Rechts über einen gewissen Ermessensspielraum (vgl. BVGE 2010/45 E. 8.2.2 m.w.H.). Kommen im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände im konkreten Einzelfall verschiedene Gründe, die eine Wegweisung aus humanitärer Sicht problematisch erscheinen lassen, zusammen, ist auf die Überstellung des Asylsuchenden an einen anderen Dublin-Staat zu verzichten und auf das Asylgesuch einzutreten. Dabei sind insbesondere auch die gesundheitlichen Folgen, die eine Wegweisung auf die psychische Verfassung der asylsuchenden Person haben könnte, zu beachten (vgl. hierzu auch BVGE 2011/9 E. 8.2 m.w.H.).

#### **E. 5.3.1**

Vorab hält das Gericht - entsprechend den Ausführungen der Vorinstanz - fest, dass aus Problemen im Bereich der Aufnahmebedingungen für Asylsuchende grundsätzlich auf keine systematische Verletzung der Aufnahmerichtlinie zu schliessen ist.

#### **E. 5.3.2**

Liegen aber bekanntermassen erhebliche Mängel im Asylsystem vor, ist insbesondere bei verletzlichen Personen - mithin auf den Einzelfall bezogen - zu prüfen, ob humanitäre Gründe für einen Selbsteintritt der Schweiz im Sinn von Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO und Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 vorliegen und hierzu die individuelle Situation einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

#### **E. 5.3.3**

Im vorliegenden Verfahren hat die Vorinstanz zwar ausdrücklich anerkannt, dass es sich bei der Beschwerdeführerin "zweifelsohne um eine verletzte Person" handle (vgl. Vernehmlassung S. 2). In ihrer Verfügung hat sie sich indessen inhaltlich nicht vertieft mit der konkreten Situation der unbegleiteten Minderjährigen auseinandergesetzt, sondern in der Hauptsache auf die für Italien massgebende Aufnahmerichtlinie der EU hingewiesen.

#### **E. 5.3.4**

Wie namentlich der Beschwerdeschrift zu entnehmen ist, bestehen zahlreiche Hinweise dafür, dass die Beschwerdeführerin während ihrer Reise nach Europa verstörende Geschehnisse erlebt haben muss. Wie im Bericht des MNA-Zentrums erwähnt, habe sich die Beschwerdeführerin einer langjährigen Mitarbeiterin in ihrer Landessprache anvertraut und dabei auch erwähnt, dass sie massive sexuelle Übergriffe erlitten habe. Konkret habe

sie geschildert, dass sie auf dem Weg nach Libyen von vier Männern aus ihrer Reisegruppe vergewaltigt worden sei. Andere Männer, welche dies zu verhindern versucht hätten, seien dabei von den Vergewaltigern vor ihren Augen ermordet worden. Für die Glaubhaftigkeit gravierender Erlebnisse der Beschwerdeführerin spricht im Ergebnis auch der Umstand, dass sie laut den Ausführungen des Verlaufsberichts des MNA-Zentrums H.\_\_\_\_\_ vom 26. April 2013 zahlreiche Verhaltensauffälligkeiten zeigt, welche den Schluss einer gravierenden Traumatisierung nahelegen: So klagt die Beschwerdeführerin über körperliche Schmerzen im Herz-, Bauch- und Kopfbereich, ohne dass hierfür körperliche Ursachen entdeckt worden wären, was auf die psychosomatische Natur der körperlichen Schmerzen hinzudeuten scheint. Im Weiteren wurde vom Zentrum H.\_\_\_\_\_ auf den gestörten Tag-/Nachtrhythmus der Beschwerdeführerin hingewiesen, der sich dadurch manifestiere, dass sie nachts oft wachliege, um tagsüber viel zu schlafen. Im Weiteren fiel auf, dass sich die Beschwerdeführerin trotz warmer Temperaturen stets in ihre Daunenjacke hüllte und diese nur auf Aufforderung hin auszog. Der die Beschwerdeführerin behandelnde Arzt, med. pract. I.\_\_\_\_\_, stellte in seinem - gemeinsam mit der Beschwerdeergänzung eingereichten - Bericht vom 30. Mai 2013 die Diagnose des Verdachts auf eine posttraumatische Belastungsreaktion, welche weiterhin stabiler Strukturen bedürfe, um die traumatischen Erfahrungen besser verarbeiten zu können.

#### **E. 5.3.5**

Angesichts der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin während ihres Aufenthalts in Italien von den dortigen Behörden offensichtlich als volljährig registriert wurde, wiewohl sie zu diesem Zeitpunkt aufgrund der Erkenntnisse der am 6. März 2013 in der Schweiz durchgeführten Handknochenanalyse erst knapp 14 Jahre alt gewesen wäre, kann vorliegend nicht ausgeschlossen werden, dass die italienischen Behörden sie im Falle einer Rückkehr weiterhin nicht in einer Sondereinrichtung für minderjährige Asylbewerber unterbringen würden. Damit aber wäre nicht gewährleistet, dass sie weiterhin eine adäquate, am Kindeswohl orientierte psychische und soziale Betreuung erhalten würde, was - den Aussagen in der Beschwerde, der Beschwerdeergänzung und der Replik zufolge - mit dem Risiko einer massiven Retraumatisierung verbunden wäre. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Beschwerdeführerin nunmehr seit gut einem Jahr durch ihre Platzierung ins MNA-Zentrum H.\_\_\_\_\_ vertraute und verlässliche Strukturhilfen erhalten hat, deren Wegfall ihre Entwicklung nachhaltig gefährden würde.

#### **E. 5.3.6**

Angesichts des nach wie vor jungen Alters der Beschwerdeführerin, ihrer spezifischen gesundheitlichen Lebensumstände sowie des Umstands, dass sie mittlerweile seit gut einem Jahr eine engmaschige soziale Betreuung im MNA-Zentrum erfahren hat, deren adäquate Fortführung in Italien nicht in allen Teilen gewährleistet wäre, erachtet das Bundesverwaltungsgerichts es in diesem speziellen Fall aus Gründen des Kindeswohls als geboten, von einer Rücküberstellung der Beschwerdeführerin nach Italien abzusehen.

#### **E. 5.4**

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben. Das BFM ist anzuweisen, vom Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO Gebrauch zu machen und das Asylverfahren in der Schweiz durchzuführen.

#### **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 6.2**

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da die Rechtsvertreterin indessen ihr Mandat im Rahmen ihrer Tätigkeit im kantonalen Amt für Jugend und Berufsberatung der Bildungskommission des Kantons E. \_\_\_\_\_ beziehungsweise in der Zentralstelle MNA - also staatlich besoldet - ausgeführt hat, ist davon auszugehen, dass für die Beschwerdeführerin keine Vertretungskosten angefallen sind, weshalb keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.